



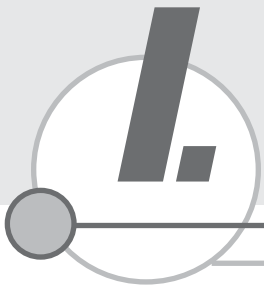
Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Allgemeine Voraussetzungen

Bevor Sie mit der Antragstellung beginnen, sind unbedingt einige Vorarbeiten zu erledigen. Konkret bedeutet das:

- Der Sportverein muss Mitglied im Essener Sportbund e.V. sein.
- Dem Essener Sportbund e.V. muss ein gültiger Körperschaftsteuer Freistellungsbescheid vorliegen. Der Bescheid hat ab Ausstellungsdatum fünf Jahre Gültigkeit.
- Für die im Vorjahr gezahlten Zuschüsse muss der entsprechende Verwendungsnachweis beim Essener Sportbund e.V. eingereicht sein.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze zur Förderung der sportlichen Jugendarbeit

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Förderung der sportlichen Jugendarbeit in Sportvereinen. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Alle nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Essen zuschussberechtigten Sportvereine.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Verein muss mindestens 10 Jugendliche unter 18 Jahre gemeldet haben.

4. Mittelverwendung

Der gewährte Zuschuss ist zu verwenden für

- die Honorierung der pädagogischen Jugendarbeit
- die Anschaffung von Sportgeräten, die nur in der sportlichen Jugendarbeit eingesetzt werden dürfen
- Fahrten zu sportlichen Begegnungen und Meisterschaftsspielen
- die Anschaffung von Trikots für Kinder- und Jugendmannschaften
- die Anmietung von Räumlichkeiten für die Kinder- und Jugendarbeit.

5. Sonstiges

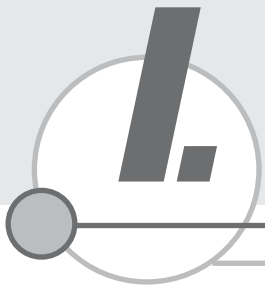
Der Zuschuss wird als Festbetrag pro Jugendlichem gewährt (z. Zt. 7,50 Euro).

6. Antragsverfahren

- Anträge brauchen nicht gestellt zu werden.
- Die Zuschüsse werden auf der Grundlage der Mitgliedermeldungen vom Essener Sportbund bewilligt und ausgezahlt.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes e.V., die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Der Erhalt des Zuschusses sowie die zweckentsprechende Verwendung sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu bestätigen.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze für Zuschüsse zur Anschaffung von aufwendigen Sportgeräten (Antragsformular auf Seite 40)

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen zur Anschaffung von aufwändigen Sportgeräten. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Alle nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Essen zuschussberechtigten Sportvereine.

3. Zuwendungsvoraussetzung

Nicht bezuschusst werden:

Kleinsportgeräte mit einem Anschaffungspreis unter 60 Euro pro Stück, Bälle jeglicher Art, Sportbekleidung, Sportausrüstung für den persönlichen Bedarf, Pferde, Sportgeräte für die Sportarten Motorsport, Flugsport, Segeln und Golf.

Musikanlagen werden nur für Tanzsportabteilungen von Vereinen gewährt.

4. Mittelverwendung

Den Essener Sportvereinen kann auf Antrag ein Zuschuss zur Anschaffung erforderlicher aufwändiger Sportgeräte gewährt werden, sofern sich der Verein am Gesamtbetrag der Anschaffung mit mindestens 25% beteiligt.

- Der Zuschuss des ESPO beträgt höchstens 25% der zuschussfähigen Gesamtkosten, wobei vom ESPO Höchstbeträge festgesetzt werden können.
- Werden bezuschusste Sportgeräte innerhalb von 5 Jahren nach der Beschaffung vom Verein nicht mehr genutzt oder veräußert, so ist der Zuschuss im Verhältnis der zeitlichen Nutzung zurückzuzahlen.
- Die Unterbringung der Geräte muß durch den Verein sichergestellt sein.
- Bei Lagerung in Schulsportanlagen ist eine Bestätigung der Schulleitung, bei Lagerung in Sportanlagen der Sport- und Bäderbetriebe ist eine Bestätigung von dort vorzulegen (siehe Vordruck).

5. Sonstiges

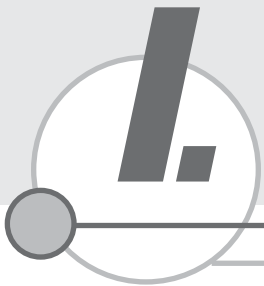
- ./.

6. Antragsverfahren

- Anträge müssen bis zum 28.02. eines Jahres beim ESPO eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Eine wiederholte Antragstellung eines Vereins ist erst im 2. Jahr, gerechnet vom letzten Bewilligungsbescheid, möglich. Bei Sportgeräten mit Gesamtkosten von mindestens 1.500 Euro ist eine erneute Antragstellung erst im 3. Jahr, gerechnet vom letzten Bewilligungsbescheid möglich.
- Bei Vereinen, die mehrere Sportarten ausüben, sind diese Wartezeiten abteilungsbezogen zu beachten.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes e.V., die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 8 Wochen nach Bewilligung, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines Jahres nachzuweisen.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze für Zuschüsse zur Breitensportarbeit

(Antragsformular auf Seite 42)

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Förderung der Breitensportarbeit. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Alle nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Essen zuschussberechtigten Sportvereine.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Es sollen Maßnahmen des Breitensports unterstützt werden, die dem Sport Impulse geben, Akzente setzen und das Sportinteresse der Bürger wecken. Dabei haben Maßnahmen der aktiven Sportausübung Vorrang. Diese sind z.B. Planung und Durchführung von

- Familiensporttagen
- Vereinsaktionen für Jedermann
- Mit-mach-Aktionen in Stadtteilen
- Trendsport-Events für Jung und Alt u.ä.

Hierzu gehören nicht Senioren- und Behindertensport-veranstaltungen, wenn bei den entsprechenden Zuschusspositionen Mittel zur Verfügung stehen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für Maßnahmen der aktiven Sportausübung in voller Höhe in Anspruch genommen werden, können auch

- Informationsveranstaltungen
- Werbemaßnahmen (Plakate, Handzettel, Broschüren)
- Anschaffung von Pokalen und Urkunden bezuschusst werden. Allerdings dürfen diese Kosten höchstens 10% der zur Verfügung stehenden Mittel in dieser Position betragen.

4. Mittelverwendung

Folgende Kosten können bezuschusst werden:

- Honorarkosten
- Kosten für Hinweisschilder (z.B. Markieren von Stationen)
- Kosten für die Anschaffung und das Mieten von Breitensportgeräten
- Transportkosten von und zu der Veranstaltung

5. Sonstiges

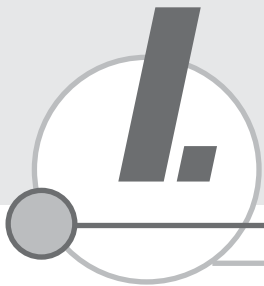
Der Zuschuss pro Maßnahme beträgt höchstens 500 Euro.

6. Antragsverfahren

- Anträge müssen bis zum 30.06. eines Jahres beim Essener Sportbund eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizufügen.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes, die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 8 Wochen nach Bewilligung, nachzuweisen, spätestens jedoch zum 31.12. eines Jahres.



Grundsätze für Zuschüsse zur Zielgruppenarbeit

(Antragsformular auf Seite 44)

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Förderung der Zielgruppenarbeit. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Alle nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Essen zuschussberechtigten Sportvereine.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln sollen Aktivitäten für die sportliche Arbeit mit ausländischen Mitbürgern, Asylanten und Aussiedlern gefördert werden, die dazu beitragen, dass Ausländer in die Vereinsarbeit eingebunden werden, z. B.

- Aufbau und Betreuung von Ausländer-, Aussiedler und Asylantengruppen, Sinti und Roma
- gezielte Stadtteilarbeit
- Planung und Durchführung von Integrationsveranstaltungen
- Modellhafte Entwicklung von Maßnahmen, die geeignet sind, neue Erkenntnisse im Bereich der Zielgruppenarbeit zu vermitteln und neue Möglichkeiten zu erschließen.

Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für Maßnahmen der aktiven Sportausübung in voller Höhe in Anspruch genommen werden, können auch

- Informationsveranstaltungen
- Werbemaßnahmen (Plakate, Handzettel, Broschüren)
- Anschaffung von Pokalen und Urkunden

bezuschusst werden. Allerdings dürfen diese Kosten höchstens 10% der zur Verfügung stehenden Mittel in dieser Position betragen.

4. Mittelverwendung

Folgende Kosten können bezuschusst werden:

- Honorarkosten
- Kosten für die Anschaffung von Sportbekleidung und Sportgeräten
- Transportkosten von und zu den Stätten der sportlichen Aktivitäten

5. Sonstiges

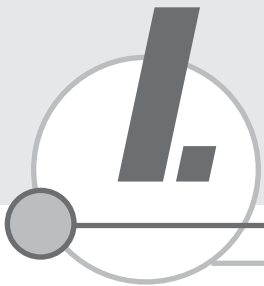
Der Zuschuss pro Maßnahme beträgt höchstens 500 Euro.

6. Antragsverfahren

- Anträge müssen bis zum 30.06. eines Jahres beim Essener Sportbund eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme beizufügen.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes, die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 8 Wochen nach Bewilligung, nachzuweisen, spätestens jedoch zum 31.12. eines Jahres.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze für Zuschüsse zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften (Antragsformular auf Seite 46)

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen zur Teilnahme an Deutschen Meisterschaften. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Alle nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Essen zuschussberechtigten Sportvereine, für ihre Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Zuwendungs-voraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen sich für eine Deutsche Meisterschaft qualifiziert haben.

4. Mittelverwendung

- Mit den städtischen Sportfördermitteln können die Fahrtkosten zu Deutschen Meisterschaften mit max. 50% der entstandenen Kosten nach dem Tarif der Deutschen Bahn AG 2. Klasse übernommen werden.
- Dieses gilt auch für Trainer (1 Person pro Meisterschaft), die die Sportlerinnen und Sportler begleiten.

5. Sonstiges

- ./.

6. Antragsverfahren

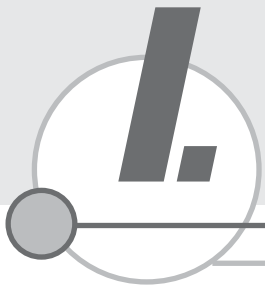
- Anträge auf Bezuschussung der Fahrtkosten sind bis 6 Wochen nach der Meisterschaft einzureichen, spätestens aber bis zum 15. November eines jeden Jahres.
Die Anträge sind an den Essener Sportbund zu richten. Später eingereichte Anträge können nur berücksichtigt werden, wenn Mittel noch verfügbar sind.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes e.V., die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Fahrtkostenbescheinigung der Deutschen Bahn AG
- Teilnahmebestätigung des Verbandes gem. Antragsformular

7. Verwendungsnachweis

Ein Verwendungsnachweis braucht nicht erstellt zu werden.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze zur Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Förderung der Übungsarbeit in Sportvereinen. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Alle nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Essen zuschussberechtigten Sportvereine.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Von der Förderung ausgeschlossen ist Übungsarbeit, die in eigenen, angemieteten oder gepachteten Sportanlagen durchgeführt wird.

4. Mittelverwendung

- Der Zuschuss zur Förderung der Übungsarbeit wird nach Zuschusseinheiten berechnet und als Festbetrag gewährt.
- Die Höhe des Zuschusses für eine Zuschusseinheit wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung der Gesamtzahl der antragsberechtigten Vereine festgelegt.
- Die Zahl der Zuschusseinheiten richtet sich nach dem Umfang der durchgeführten Übungsarbeit auf der Grundlage der Zahl der Übungsstunden gemäß Anlage 1 (Berechnung). Eine Übungsstunde entspricht einer Zeitstunde.

5. Sonstiges

Der Essener Sportbund e.V. legt bei der Zuschussfestsetzung für die Zahl der Zuschusseinheiten anhand der Anlage 1 die von den Sport- und Bäderbetrieben Essen zum 28.02. eines jeden Jahres gemeldete Zahl der Übungsstunden zugrunde.

6. Antragsverfahren

- Anträge brauchen nicht gestellt zu werden.
- Die Zuschüsse werden gemäß o.g. Bemessungsgrundlage vom Essener Sportbund e.V. bewilligt und ausgezahlt.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes e.V., die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Der Erhalt des Zuschusses sowie die zweckentsprechende Verwendung sind bis zum 31.12. eines jeden Jahres zu bestätigen.

Anlage 1

Für bis zu 149 Jahresübungsstunden wird 1 Zuschusseinheit gewährt. Ab 150 Jahresübungsstunden werden 2 Zuschusseinheiten bewilligt. Für jeweils bis zu 75 weiteren Jahresübungsstunden erhöht sich die Bewilligung von Zuschusseinheiten um jeweils 1.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze zur Förderung des Behindertensports

(Antragsformular auf Seite 48)

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Förderung des Behindertensports. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

- Behindertensportvereine
- Vereine mit Behindertensport-Abteilungen

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Mit den Fördermitteln sollen Maßnahmen des Behindertensports gefördert werden. Die Mittel sind vorrangig für projektbezogene Maßnahmen einzusetzen. Hier sollten mindestens 50% der Mittel Verwendung finden. Ein Prozentsatz von 40 darf auf keinen Fall unterschritten werden.

Die unter Beachtung der vorstehenden Regelung verbleibenden Mittel (höchstens 60%) sind auf alle Behindertensportvereine und Behindertensport-Abteilungen im Verhältnis der Mitgliederzahlen der Vereine bzw. der Behindertensport-Abteilungen zu verteilen.

4. Mittelverwendung

Bei der Projektförderung können folgende Maßnahmen gefördert werden:

- Planung und Durchführung von Behindertensportveranstaltungen
- Aktivitäten in Behinderteneinrichtungen
- Honorarkosten bei sportlichen Maßnahmen mit Behinderten
- Fahrt- und Transportkosten von und zu den Stätten der sportlichen Betätigung
- Kosten für die Beschaffung von Sportmaterialien und Kleinsportgeräten

Soweit für denselben Einzelzweck auch Zuwendungen aus Mitteln anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts gewährt werden können, werden die Zuwendungen aus städtischen Mitteln grundsätzlich nur nachrangig gewährt.

5. Sonstiges

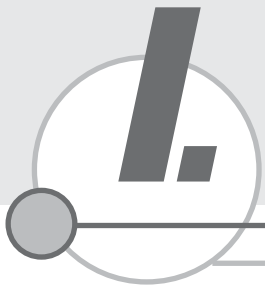
Der Zuschuss pro Projekt beträgt höchstens 1.600,- Euro.

6. Antragsverfahren

- Projektanträge gemäß Vordruck müssen bis zum 30.04. eines Jahres bei der Sparte Behindertensport eingegangen sein. Die Sparte legt dem Essener Sportbund dann einen Vorschlag zur Mittelverteilung bis zum 30.06. eines Jahres vor. Später eingehende Anträge können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.
- Dem Antrag ist ein Programm der Maßnahme hinzuzufügen.
- Für die mitgliederzahlbezogene Verteilung der Restmittel ist eine Antragstellung nicht erforderlich.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes, die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel unter Vorlage der Originalbelege innerhalb von 8 Wochen nach Bewilligung, spätestens jedoch bis zum 31.12. eines Jahres nachzuweisen.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze zur Förderung freiberuflicher Sportlehrkräfte im Leistungssport

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Förderung freiberuflicher Sportlehrkräfte im Leistungssport. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

- Sparten
- Kadertrainer

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die geförderten Trainer müssen Kaderathleten trainieren.

4. Mittelverwendung

Die Förderung der Trainer richtet sich nach Anzahl und Kaderangehörigkeit der Athleten und wird mit dem Olympiastützpunkt anhand der Kaderlisten abgestimmt.

5. Sonstiges

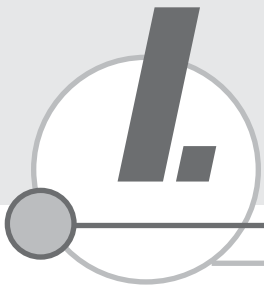
Die Höhe der Förderung wird von der Leistungssportkonferenz jährlich festgelegt.

6. Antragsverfahren

- Der formlose Antrag ist bis zum 15.01. eines Jahres an den Essener Sportbund zu richten, der den Antrag der Leistungssportkonferenz zur Beratung vorlegt.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes, die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Der Erhalt des Zuschusses sowie die zweckentsprechende Verwendung sind bis zum 31.12. eines Jahres zu bestätigen.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze für die Förderung von Teilzeitinternaten

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Förderung von Teilzeitinternaten. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Träger der vom Essener Sportbund, vom Ausschuss für die Sport- und Bäderbetriebe Essen und vom Olympiastützpunkt anerkannten Teilzeitinternate.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist die Anerkennung der Teilzeitinternate gem. Ziffer 2 dieser Grundsätze.

4. Mittelverwendung

Förderungsfähig sind

- Sach- und Materialkosten
- Aufwendungen zur pädagogischen, sozialen, medizinischen und sportlichen Betreuung.

5. Sonstiges

Die Höhe der Förderung wird von der Leistungssportkonferenz jährlich festgelegt.

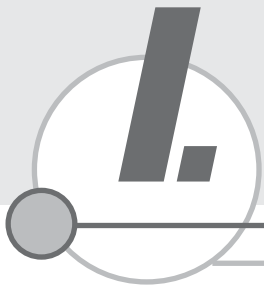
6. Antragsverfahren

Der formlose Antrag ist bis zum 15.01. eines Jahres an den Essener Sportbund zu richten, der den Antrag der Leistungssportkonferenz zur Beratung vorlegt.

Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes, die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Die Verwendung der Mittel ist unter Vorlage der Originalbelege bis zum 31.12. eines Jahres nachzuweisen.



Kommunale Sportfördermittel

ausgezahlt durch den Essener Sportbund e.V.

Grundsätze für Zuschüsse zum Sportabzeichen-Wettbewerb

1. Förderungsabsicht

Die Stadt Essen gewährt Zuwendungen für die Durchführung von Sportabzeichen-Maßnahmen. Der Essener Sportbund e.V. verwaltet und verteilt die Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

2. Zuwendungsempfänger

Alle nach den Sportförderrichtlinien der Stadt Essen zuschussberechtigten Sportvereine.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

./.

4. Mittelverwendung

Die Mittel sind zu verwenden für

- Öffentlichkeitsarbeit, z.B. Broschüren, Plakate, Informationsmaterialien
- Durchführung von Sportabzeichen-Veranstaltungen, z.B. Sportabzeichen-Tage, Maßnahmen in Schulen, Werbeveranstaltungen
- Durchführung von Sportabzeichentreffs
- Honorierung von Sportabzeichenabnahmen

5. Sonstiges

- Bei Sportabzeichen-Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit richtet sich die Zuschusshöhe nach dem tatsächlichen Aufwand.
- Vereine, die Sportabzeichentreffs und -abnahmen durchführen, werden mit einer Jahrespauschale bezuschusst, die vom ESPO-Arbeitskreis "Sportabzeichen" jährlich festgesetzt wird.

6. Antragsverfahren

- Die Mittel werden auf Vorschlag des ESPO-Arbeitskreises "Sportabzeichen" verteilt. Der Vorschlag ist bis zum 28.02. eines Jahres einzureichen.
- Der Zuschussempfänger hat die v.g. Grundsätze des Essener Sportbundes, die Sportförderrichtlinien und die Allgemeinen Bewilligungsbedingungen für die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Essen zu beachten.

7. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Mittel unter Vorlage der Originalbelege spätestens bis zum 31.12. eines Jahres nachzuweisen.

Bei pauschalierten Zuwendungen ist der Erhalt des Zuschusses und die zweckentsprechende Verwendung bis zum 31.12. eines Jahres zu bestätigen.